

tion mit deren Einverständnis sowie einzelner Bürger auf deren Bitte; Einweisung in eine Erziehungskolonie für Minderjährige u. a. Diese Maßnahmen sind keine Kriminalstrafen.

Minderjährige, die wegen schwerer Verbrechen zu Freiheitsentzug verurteilt wurden, verbüßen die Strafe nur in speziellen Kolonien für Minderjährige.

Die bedingte Strafaussetzung und die Ersetzung der Strafe durch eine mildere Strafe sind nur durch das Gericht möglich. Voraussetzung dafür ist, daß der Verurteilte durch vorbildliche Führung und ehrliches Verhalten zur Arbeit seine Besserung bewiesen und daß er mindestens die Hälfte und bei schweren Verbrechen mindestens zwei Drittel der festgesetzten Strafe verbüßt hat (Art. 53). Bei Minderjährigen genügt die Verbüßung eines Drittels der Strafe (Art. 55).

In Übereinstimmung mit Art. 44 der Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken in der Fassung des Erlasses des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 5. Mai 1961 ist die Anwendung der bedingten Strafaussetzung und die Ersetzung des nichtverbüßten Teils der Strafe durch eine mildere Strafe ausgeschlossen:

1. gegenüber besonders gefährlichen Rückfälligen;
2. gegenüber Personen, denen die bedingte Strafaussetzung oder die Ersetzung des nicht verbüßten Teils der Strafe durch eine mildere Strafe gewährt wurde, wenn diese Personen bis zum Ablauf der Frist der nicht verbüßten Strafe ein neues vorsätzliches Verbrechen begangen haben und dafür zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden;
3. gegenüber Personen, die bestraft wurden wegen besonders gefährlichen Staatsverbrechens, Banditismus, Herstellung und In-Verkehr-Bringen von Falschgeld und falschen Wertpapieren, Verletzung der Devisenbestimmungen, Entwendung von staatlichem oder gesellschaftlichem Eigentum in besonders großem Ausmaß, vorsätzlicher Tötung unter erschwerenden Umständen, Notzucht mit schweren Folgen oder Notzucht an einer Minderjährigen, Raubes, aktiver oder passiver Bestechung unter erschwerenden Umständen. Bedingte Strafaussetzung kann vom Gericht nur auf gemeinsamen Antrag der Verwaltung am Ort der Strafverbüßung und der Aufsichtskommission beim Exekutivkomitee des örtlichen Sowjets, die sich aus Vertretern der sowjetischen Öffentlichkeit zusammensetzt, gewährt werden. Das Gericht ist nicht berechtigt, die Sache auf eine andere Weise zu bearbeiten.

Gegenwärtig besteht die Hauptaufgabe im Kampf gegen die Kriminalität darin, den Verbrechen vorzubeugen. Das ist nur möglich bei ständiger Einbeziehung breiter Kreise der Öffentlichkeit. Die Tätigkeit solcher gesellschaftlichen Organisationen wie der freiwilligen Volksmiliz und der Kameradschaftsgerichte, die sich in der letzten Zeit sehr entwickelten, hat große Bedeutung für die Verbrechensvorbeugung, für die rechtzeitige Einwirkung auf solche Bürger, die von den Normen des sozialistischen Zusammenlebens abweichen.

Deshalb sieht das Strafgesetzbuch die Möglichkeit vor, Personen, die erstmalig ein Verbrechen begangen haben, das keine große Gesellschaftsgefährlichkeit besitzt, und die ohne Anwendung von Strafe durch gesellschaftliche Einwirkung gebessert werden können, von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu befreien und die Sache dem Kameradschaftsgericht zur Behandlung zu übertragen (Art. 51).

Von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreite Personen, die ein geringfügiges Verbrechen begangen haben, können auch einer gesellschaftlichen Organisation oder einem Kollektiv der Werktätigen gegen Bürgerschaft übergeben werden. Das kann durch die Organe der Staatsanwaltschaft, der Ermittlung und des Gerichts geschehen. Das Gesetz besagt aber auch, daß die Bürgerschaft nicht für eine Person übernommen werden

kann, die schon vorher wegen eines Vorsätzlichen Verbrechens bestraft wurde oder für die bereits einmal eine Bürgerschaft übernommen worden war (Art. 52).

Hat eine Person, für die die Bürgerschaft übernommen wurde, innerhalb eines Jahres das Vertrauen des Kollektivs nicht gerechtfertigt oder sich der gesellschaftlichen Einwirkung entzogen, so beschließen die gesellschaftliche Organisation oder das Kollektiv der Werktätigen, welche die Bürgerschaft übernommen haben, die Ablehnung der Bürgerschaft und leiten diesen Beschluß der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht zu, damit geprüft wird, ob der Täter für dasjenige Verbrechen, wegen dessen Begehung die Bürgerschaft für ihn übernommen wurde, strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen ist (Art. 52).

Bei der Festsetzung der Strafe gilt die Begehung eines neuen Verbrechens durch eine Person, für die die Bürgerschaft übernommen wurde, während der Dauer der Bürgerschaft oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieses Zeitraumes als Umstand, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit erhöht (Art. 39 Punkt 12). Diese Bestimmungen sichern eine solche Anwendung der gesellschaftlichen Bürgerschaft, die eine richtige Einwirkung der Öffentlichkeit auf den Rechtsverletzer garantiert.

*

Bedeutende Veränderungen erfuhr der Besondere Teil des Strafgesetzbuchs. Der Inhalt und Aufbau des Besonderen Teils spiegeln die Forderung des Kampfes gegen die Kriminalität unter den Bedingungen der gegenwärtigen Periode der Entwicklung unseres Staates, die Prinzipien und die allgemeinen Bestimmungen der Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR wider.

Der Besondere Teil ist folgendermaßen gegliedert. Im 1. Kapitel über „Staatsverbrechen“ und im 12. Kapitel über „Militärverbrechen“ sind die entsprechenden Allunionsgesetze über die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Staats- und Militärverbrechen enthalten, die vom Obersten Sowjet der UdSSR am 25. Dezember* 1958 angenommen worden waren. Drei Kapitel sind im Verhältnis zum früheren Strafgesetzbuch der RSFSR von 1926 neu: das 2. Kapitel über „Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum“, das 4. Kapitel über „Verbrechen gegen die politischen und arbeitsrechtlichen Rechte der Bürger“ und das 8. Kapitel über „Verbrechen gegen die Rechtsprechung“.

Die Notwendigkeit, ein besonderes Kapitel über die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum zu schaffen, ergab sich aus der Tatsache, daß seit 1926 die Bedeutung des sozialistischen Eigentums als der ökonomischen Grundlage der sowjetischen Gesellschaftsordnung unermesslich gewachsen und sein Schutz eine der grundlegenden Funktionen des sowjetischen Staates geworden ist. Seit 1926 waren eine Reihe allrussischer Gesetze angenommen worden, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Anschläge gegen das sozialistische Eigentum festlegten und der Sache nach einen Besonderen Teil der sowjetischen Strafgesetzgebung darstellten; sie waren jedoch nicht in das Strafgesetzbuch eingegangen.

Es ist bekannt, daß die sowjetische Verfassung den Bürgern wichtige ökonomische und politische Rechte und Freiheiten gewährleistet wie: das Recht auf Arbeit, die Gleichberechtigung der Frau, die Gewissensfreiheit, die Unantastbarkeit der Persönlichkeit, das Briefgeheimnis, das Autorenrecht u. a. Die Verwirklichung dieser Rechte wird in erster Linie schon durch die sozialistischen Verhältnisse in der UdSSR gewährleistet. Im alten Strafgesetzbuch war jedoch kein spezielles Kapitel über Verbrechen gegen die politischen und arbeitsrechtlichen Rechte der Bürger enthalten. Jetzt wurde diese Lücke in der Gesetzgebung geschlossen.